**Vorschlag zur Nutzung digitaler Systeme und Plattformen gemäß Schulgesetz NRW**

Sehr geehrte Mitglieder der Schulkonferenz,

gemäß § 8 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW können Schulen bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. In diesem Zusammenhang möchten wir als Schulträger entsprechende digitale Systeme bereitstellen, die sowohl den Anforderungen des modernen Unterrichts als auch den Bedürfnissen der Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern gerecht werden.

Nach § 65 Absatz 2 Nr. 6 des Schulgesetzes NRW liegt es in der Zuständigkeit der Schulkonferenz, über den Vorschlag zur Nutzung der von uns als Schulträger bereitgestellten digitalen Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen zu entscheiden.

Zusätzlich möchten wir betonen, dass gemäß § 120 Absatz 5 und § 121 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrerinnen und Lehrer zur Nutzung der bereitgestellten digitalen Plattformen und Software verpflichtet sind, sofern dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dabei wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Paragraphen § 8, § 65, § 120 und § 121 des Schulgesetzes NRW, möchten wir als Schulträger den Vorschlag unterbreiten, folgende digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in unserer Schule zu implementieren und zu nutzen:

[Liste der vorgeschlagenen Plattformen und Software einfügen]

Wir bitten die Schulkonferenz um Prüfung unseres Vorschlags und hoffen auf eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. [Ihr Name]

[Vorstand / Beauftragter des Schulträgers]